

SATZUNG DER STADT DÜREN

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1/200a "ehemaliger Fuhrpark" vom

I.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.2000 (BauO NRW, GV NRW S. 256) hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 02.10.02 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1/200a "ehemaliger Fuhrpark": Gemarkung Düren, Flur 26, Flurstück Nr. 747, 748, 787 (teilweise), 19/1 (teilweise), 350/12 (teilweise), 706 (teilweise), 707 (teilweise)
2. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

§ 2 Festsetzungen auf der Grundlage von § 86 BauO NRW

- Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt beschränkt:
 - Bei 2-geschossigen Gebäuden mit geneigten Dächern ist eine Trauffhöhe von max. 7,50 m und eine Firsthöhe von max. 11,30 m zulässig. Bei Flachdächern beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 9,00 m.
 - Bei 3-geschossigen Gebäuden mit geneigten Dächern ist eine Trauffhöhe von max. 10,50 m und eine Firsthöhe von max. 13,50 m zulässig. Bei Flachdächern beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 12,00 m.

Als Traufe wird hier die Schnittkante zwischen den Gebäude – Außenwandflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut definiert.

Als Bezugspunkt der Trauf-, First- und Gebäudehöhen gilt der Anschlusspunkt zur öffentlichen Verkehrsfläche (Mitte Grundstücksbereich).

- Höhere Trauffhöhen können zugelassen werden, wenn sie bei einem durch Vor- und Rücksprünge gegliederten Grundriss eines Gebäudes im Bereich von Rücksprüngen entstehen. Ihre Länge wird auf max. ein Drittel der betroffenen Dachseite begrenzt.
- Jegliche Walmdachformen, auch bei Dachgauben- und Dachaufbauten, sind unzulässig.
- Als Materialien zur Dacheindeckung sind nur ortstypische Materialien wie anthrazitfarbene bis schwarze Dacheindeckungen zulässig. Fotovoltaik und Solarelemente dürfen auf den Dachflächen angebracht werden.

- Nebenanlagen sind in Form, Stil und Material aus der Gestaltung des Hauptkörpers massiv zu entwickeln.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.


II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 25. 10. 02


(Larue)
Bürgermeister

- AUSSCHNITT -

aus der/ den Dürener Zeitung/ Dürener Nachrichten
vom 06.11.02 Nr. 257

SATZUNG DER STADT DÜREN für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1/200a „ehemaliger Fuhrpark“ vom 29. 10. 02

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 02. 2000 (BauO NRW, GV NRW S. 256) hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 02. 10. 02 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1/200a „ehemaliger Fuhrpark“: Gemarkung Düren, Flur 26, Flurstück Nr. 747, 748, 787 (teilweise), 19/1 (teilweise), 350/12 (teilweise), 706 (teilweise), 707 (teilweise)
2. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

§ 2 Festsetzungen auf der Grundlage von § 86 BauO NRW

Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt beschränkt:

- Bei 2-geschossigen Gebäuden mit geneigten Dächern ist eine Traufhöhe von max. 7,50 m und eine Firsthöhe von max. 11,30 m zulässig. Bei Flachdächern beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 9,00 m.
- Bei 3-geschossigen Gebäuden mit geneigten Dächern ist eine Traufhöhe von max. 10,50 m und eine Firsthöhe von max. 13,50 m zulässig. Bei Flachdächern beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 12,00 m

Als Traufe wird hier die Schnittkante zwischen den Gebäude-Außenwandflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut definiert. Als Bezugspunkt der Trauf-, First- und Gebäudehöhen gilt der Anschlusspunkt zur öffentlichen Verkehrsfläche (Mitte Grundstücksbereich).

Höhere Traufhöhen können zugelassen werden, wenn sie bei einem durch Vor- und Rücksprünge gegliederten Grundriss eines Gebäudes im Bereich von Rücksprüngen entstehen. Ihre Länge wird auf max. ein Drittel der betroffenen Dachseite begrenzt. Jegliche Walmdachformen, auch bei Dachgauben- und Dachaufbauten, sind unzulässig. Als Materialien zur Dacheindeckung sind nur ortstypische Materialien wie anthrazitfarbene bis schwarze Dacheindeckungen zulässig. Fotovoltaik und Solarelemente dürfen auf den Dachflächen angebracht werden. Nebenanlagen sind in Form, Stil und Material aus der Gestaltung des Hauptkörpers massiv zu entwickeln.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 29. 10. 02

L a r u e
Bürgermeister